

FernUniversität Hagen
Projektbüro IF

Hausarbeit zum Basisseminar:
„Konflikt und Frieden“
Sommersemester 2003
Korrektor: Dr. Dr. h.c. Reinhard Meyers

**Die National Security Strategy der Vereinigten Staaten:
Eine neue Weltordnung jenseits des Völkerrechts?**



Vorgelegt von:

Christina Schlegl
Matrikel-Nr: 6600301

Im Altweck 3
72585 Riederich
E-Mail: tina_schlegl@hotmail.com

Riederich, den 30.09.2003

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung	3
2.	Definitorische Vorbemerkungen	5
	2.1. Das Völkerrecht	5
	2.2. Die National Security Strategy (NSS) der Vereinigten Staaten	7
3.	Drei Beispiele zum Umgang der Vereinigten Staaten mit dem Völkerrecht	10
	3.1. Der zweite Golfkrieg	10
	3.2. Afghanistan und der dritte Golfkrieg	11
	3.3. Exkurs: Guantánamo Bay	12
4.	Implikationen für die Zukunft des Völkerrechts	14
	4.1. Besonderheiten der NSS	14
	4.2. Gefahren für das Völkerrecht	16
	4.3. Unilateralismus vs. Multilateralismus	17
5.	Fazit	19
6.	Literaturverzeichnis	22

1. Einleitung

Am 17. September 2002 hat der amtierende amerikanische Präsident, George Bush jun., die neue National Security Strategy (NSS)¹ seines Landes vorgestellt. Bereits in seiner West Point Rede vor Absolventen der Militärakademie am 01. Juni desselben Jahres wurde klar, dass die USA zur Bekämpfung des Terrorismus ein neues Kapitel der militärischen Auseinandersetzung aufgeschlagen hatten: George Bush präsentierte die breit angelegte Version eines ausgeprägten amerikanischen Internationalismus (Kamp 2003) und wies die Öffentlichkeit darauf hin, dass die Vereinigten Staaten künftig „gegebenenfalls präemptiv handeln, um solche feindliche Akte (wie der Terroranschlag am 11.09.2001 – Anm. der Verf.) unserer Gegner zu vereiteln oder ihnen vorzubeugen (National Security Strategy, Kapitel V)“. Für Kritiker markiert dies das Abgehen der Bush-Administration von den Prinzipien der internationalen Ordnung (Kamp 2003), insbesondere des Gewaltverbots der UNO-Charta.

Bei der hier vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine Untersuchung, ob das amerikanische Strategiepapier das Völkerrecht unterwandert. Darin mit einbezogen ist die Frage nach der Völkerrechtswidrigkeit des dritten Golfkrieges und die Behandlung von Häftlingen in Guantánamo Bay. An Beispielen, wie dem Afghanistan Krieg und dem zweiten Golfkrieg wird darüber hinaus aufgezeigt werden, dass es die USA auch in anderen Fällen mit der Völkerrechtskonformität nicht so genau nehmen.

Nach den jüngsten innen- und außenpolitischen Entwicklungen² ist darüber hinaus die Frage zu stellen, ob sich die Vereinigten Staaten aus dem Völkerrecht ganz zurückziehen. Denn bei der Umsetzung der NSS besteht nicht nur die Gefahr, dass Kriege zur präemptiven Selbstverteidigung das Gewaltverbot der UN-Charta zeitweise außer Kraft setzen sondern auch von anderen Staaten als Freibrief missbraucht werden können, um ihrerseits militärisch tätig zu werden (Ruf 2002). In diesem Zusammenhang ist auch zu beleuchten, welche möglichen Konsequenzen die amerikanische Außenpolitik auf die Weltgemeinschaft und auf die USA und das Verhältnis zu deren Bündnispartnern haben kann. Und auch der amerikanische Vorwurf, dass das bestehende Völkerrecht reformbedürftig wäre und das aufkeimende Terrorismusproblem nicht abdecke, ist zu hinterfragen.

¹ Die NSS wird im weiteren Verlauf der Arbeit auch als Bush-Doktrin und Grand-Strategy bezeichnet werden, da dies in der einschlägigen Literatur geläufige Sprachgebräuche sind.

² Hier wurde speziell auf den Wiederaufbau im Irak angespielt, bei dem die UNO nun doch eine stärkere Rolle spielen soll, als zunächst von den Amerikanern angedacht war.

Unerwartet kam das „Nein“ zur Kriegsteilnahme im Irak von der Europäischen Union (EU) (besonders Deutschland und Frankreich), was als mögliches Zeichen für eine aufkeimende Abnabelung der EU gegenüber der amerikanischen Allmacht in der Weltordnung gedeutet werden könnte. Trotzdem: niemand hielt das amerikanische Vorhaben auf, auch nicht der UNO-Sicherheitsrat, der die USA nach UN-Recht hätte formell vor dem Internationalen Strafgerichtshof anklagen können³, als sich das Dossier der USA mit den angeblichen Beweisen über die Massenvernichtungswaffen des Iraks als Fälschung herausstellte.

Die USA bewegen sich derzeit auf einem schmalen Grad zwischen dem Untergang ihrer Weltmacht (Todd 2003) und dem Versuch dem Rest der Welt eine, um es mit Graefraths Worten auszudrücken, Vasallenordnung aufzuoktroieren:

„anstelle eines auf Gewaltverbot und Gleichberechtigung der Staaten beruhendes Völkerrechts (versuchen die USA) eine Vasallenordnung durchzusetzen, die bedingungslosen Gehorsam,... , gegenüber der Führungsmacht verlangt“ (Graefrath 2002:45ff.).

Die USA sind jedoch nicht alleine auf dieser Welt. Sie mögen militärisch gesehen die unbestrittene Großmacht in der Welt sein, wirtschaftlich und kulturell jedoch sind sie es nicht. Da benötigen sie die Unterstützung ihrer Bündnispartner und das mag der wunde Punkt aber auch die Chance sein, an der es anzusetzen gilt, um die Aussetzung des schwer errungenen Gewaltverbotes der UN-Charta aufrecht zu erhalten.

Die vorliegende Arbeit greift die Vorwürfe der USA-Kritiker auf, dass die NSS das Völkerrecht missachte und untergrabe und gleichzeitig der Versuch ist, sich so die Hegemonialmacht als selbsternannter „Vorreiter der Demokratie“ zu sichern, und setzt sich mit den Thesen differenziert auseinander.

Zu beobachten war auch, dass die Bush-Regierung sich zunehmend nicht mehr an internationale Verträge hält oder diese nicht mehr ratifiziert wurden.⁴ Kann dies bereits

³ Art 96 der UN-Charta: Nach diesem Artikel kann die Generalversammlung ein Gutachten vom Internationalen Gerichtshof in Den Haag anfordern, um festzustellen, nämlich dass ein solcher Angriff ohne spezifische Genehmigung des Sicherheitsrates als Aggression im Sinne von 3314 zu bewerten ist.

⁴ In diesem Zusammenhang wären z.B. folgende Abkommen und Verträge zu nennen: Atomteststopp, Landminenverbot, Kleinwaffenfrage, Kyoter Umweltprotokoll oder Gremien wie die UNO oder die OSZE und Kinderrechtskonventionen. USA Soldaten unterliegen nicht der Jurisdiktion des Internationalen Strafgerichtshofs, USA droht damit die Zahlungen an die UN einzustellen. Ignorierung des Atomwaffensperrvertrags (NPT), der auf einen Vertrag zur weltweiten nuklearen Abrüstung hinarbeitet. USA besitzt B/C Waffen, Inspektionen werden gar

als sicheres Zeichen der Großmacht zum Rückzug aus dem Völkerrecht und dem Alleingang „gegen die Achse des Bösen (George Bush)“ gewertet werden? Dieser Frage wird in der vorliegenden Arbeit nachgegangen werden. Im Fazit werden mögliche Lösungsansätze diskutiert.

2. Definitive Vorbemerkungen

Bei der Untersuchung, ob die NSS der Bush-Administration das geltende Völkerrecht unterwandert und eine unilaterale Weltordnung der USA einläutet, ist es zunächst wichtig, sowohl die Grundzüge des Völkerrechts als auch der NSS aufzuzeigen. An welche Grundsätze und Spielregeln haben sich die unterzeichnenden Staaten der UN-Charta zu halten und wo werden diese von der Bush-Doktrin missachtet? Die Beantwortung dieser Fragen kann die Bewertung der NSS Strategie entscheidend beeinflussen und muss deshalb vorab geklärt werden.

2.1. Das Völkerrecht

Die Kernessenschaft des Völkerrechts ist das absolute Gewaltverbot, wie es in Art. 2.4 der UN-Charta schriftlich niedergelegt wurde. Bevor dies erreicht werden konnte bedurfte es zunächst der Erfahrung des ersten Weltkrieges, um die Staatsmänner zu veranlassen, militärische Aggressionen rechtlich einzuschränken. Der erste Versuch erfolgte 1919 mit der Verabschiedung der Völkerbundsatzung in Versailles. Danach konnte der Völkerbundrat Empfehlungen an Staaten beschließen, zwischen denen ein Krieg auszubrechen drohte. Konnte sich der Rat nicht einigen, durften die Konfliktparteien jede Maßnahme ergreifen, die sie zur Aufrechterhaltung von Recht und Gerechtigkeit für nötig erachteten. Dem Völkerbund fehlten aber die Mittel, um seine Beschlüsse durchzusetzen. Und als der US-Senat 1920 die Ratifizierung der Völkerbundsatzung ablehnte wurden alle Hoffnungen zunichte, dass der Völkerbund Aktionen zur Durchsetzung seiner Beschlüsse koordinieren könnte.

Als Vorstufe zum absoluten Gewaltverbot enthielt der Briand-Kellogg-Pakt von 1928 explizit das Verbot internationale Konflikte mit kriegerischen Mitteln zu lösen. Der von 62 Staaten ratifizierte Pakt machte eine Ausnahme nur für den Fall der Selbstverteidigung, versäumte es allerdings, diesen Begriff zu definieren. Die gewohnheitsrechtlichen

nicht oder nur sehr eingeschränkt zugelassen. Kündigung des ABM-Vertrags über die Begrenzung von Raketenabwehrwaffen Ende 2001

„Caroline-Kriterien“⁵ blieben damit die einzige rechtliche Grundlage für den Einsatz von Gewaltmitteln bei internationalen Konflikten. Da auch der Briand- Kellogg-Pakt keine Erzwingungsmechanismus etablierte, blieb seine praktische Wirkung ebenfalls bescheiden. So umgingen einige Länder seine Vorschriften, indem sie keine formelle Kriegserklärung aussprachen.

Die UN-Charta von 1945 verpflichtete alle Staaten in Artikel 2.4⁶ auf den Grundsatz, jegliche „Androhung oder Anwendung von Gewalt“ zu unterlassen. Dieses erweiterte Kriegsverbot erstreckt sich damit auch auf Konflikte ohne formelle Kriegserklärung. Vor allem aber enthält die UN-Charta einen Erzwingungsmechanismus. Der Sicherheitsrat ist nach Artikel 39 zu der Feststellung befugt, „ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt“. Er kann aufgrund eines solchen Beschlusses Sanktionen beschließen (Art. 41), aber auch „mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen“ (Art. 42). Das Gewaltverbot lässt nur zwei Ausnahmen zu: Die Selbstverteidigung eines Staates im Falle eines bewaffneten Angriffs (Art. 51) und bei kollektiven Zwangsmaßnahmen (Art. 42, 53).

Ob das Völkerrecht jedoch im Sinne einer verpflichtenden Gesetzgebung zu verstehen und durchsetzbar ist, ist nicht eindeutig geklärt.

„Recht lässt sich gegen Ungehorsam letztlich nur mit Zwang durchsetzen. Recht ohne Zwang ist nicht denkbar. Das Völkerrecht, das vielfach nicht durchsetzbar ist, nimmt eine Sonderstellung ein“ (Arzt 1986:40).

Das Völkerrecht ist ein Recht, das auf dem Konsens der Staaten beruht, wie es in Verträgen, Gewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen zum Ausdruck kommt. Es besteht im wesentlichen aus zwei Quellen: Dem Vertragsrecht und dem Völkergewohnheitsrecht. Geltendes Völkerrecht kann durch neu entstehendes Völkergewohnheitsrecht geändert werden. Dieses entsteht durch eine weitverbreitete

⁵ Hiermit ist der so genannte "Caroline Fall" aus dem Jahr 1837 gemeint. Der Caroline-Klausel gemäß sind Präventivhandlungen zulässig, wenn "die Notwendigkeit der Selbstverteidigung unmittelbar gegeben und überwältigend ist und in denen weder eine Wahl der Mittel noch eine Möglichkeit von Verhandlungen bleibt."

⁶ Vgl. hierzu: Art 2.3: Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel bei. Art. 2.4: Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt. Art 2.4 und 2.7. verbieten die Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates.

Staatenpraxis, die von der allgemeinen Überzeugung begleitet wird, dass diese Praxis rechtmäßig sei (Schweisfurth 2003).

2.2. Die National Security Strategy (NSS) der Vereinigten Staaten

Seit 1986 ist der US-Präsident per Gesetz⁷ dazu verpflichtet, den Kongress detailliert über den künftigen Kurs der US-Außenpolitik zu unterrichten. Die Anfänge der National Security Strategy (NSS)⁸ liegen in der Containment-Politik von George F. Kennan (1947). Das damalige Strategie-Papier hatte die Eindämmung der Sowjetunion zum Ziel (Wagner 2003:7ff). Nach Beendigung des Kalten Krieges Anfang der 90er Jahre scheint nun die Zementierung der US-Hegemonie die neue Leitlinie der US- Außenpolitik unter Bush zu sein (ebd.:7ff): Die Erstellung und politische Ausrichtung der neuen Grand Strategy ist jedoch nicht der jetzigen Administration von George W. Bush jun. entsprungen, sondern nahm ihren Anfang bereits in der Regierungszeit seines Vaters⁹, als der damalige amerikanische Präsident George Bush sen. 1990 die „Neue Weltordnung“ ausrief. Die „neue Aufgabe“¹⁰ der US-Außenpolitik wurde in ihren Grundzügen in der „Defense Planning Guidance“ festgelegt, an der maßgeblich Cheney und Wolfowitz¹¹ mitarbeiteten.

Bei der NSS handelt es sich also „um die konsequente Fortschreibung längst vorhandener, respektive sich seit langem abzeichnender Konzeptionen“ (Wagner 2003:7ff), die auf viele operative Elemente, u.a. auch aus der Clinton-Zeit zurückgreifen¹². Die Clinton-Administration legte in ihrer 1993 verfassten „Strategy of Enlargement“ den Grundstein für die heutige NSS und bereits 1994 verkündete Clinton, dass er die nationalen Sicherheitsinteressen der Vereinigten Staaten wenn nötig auch im Alleingang verfolgen werde¹³. Damals wie heute versucht Amerika die aggressive

⁷ Dem sogenannten Goldwater-Nichols Act.

⁸ Wird in der Literatur auch als „Grand Strategy“ und in Anlehnung auf Breshniew als „Bush Doktrin“ bezeichnet

⁹ Andere Quellen datieren den Einfluß bereits auf die Reagan Ära zurück: „Individuals who now belong to PNAC have been influencing White House policy since the Reagan era, calling for coups in Central America and claiming that a nuclear war with Russia could be "winnable." Richard Perle is one of their most prominent spokesmen. He and Michael Ledeen (of the American Enterprise Institute), who is currently lobbying for war with Syria and Iran, have adopted a stance that they call "total war". Aus: "Rebuilding America's Defenses" – A Summary Blueprint of the PNAC Plan for U.S. Global Hegemony, Bette Stockbauer

¹⁰ „Standards festzulegen, Gefahren zu definieren, Gewalt anzuwenden und Gerichtsbarkeiten auszuüben“ Wagner 2003:7ff.

¹¹ Dick Cheney bekleidet in der derzeitigen US-Regierung das Amt des Vizepräsidenten, Wolfowitz ist stellvertretender Verteidigungsminister

¹² Hierzu: Schon unter Clinton wurde die Doktrin der Full Spectrum Dominance erarbeitet. Amerika solle die Dominanz über jeden erdenklichen Gegner auf allen möglichen Schlachtfeldern erlangen, so auch der Wortlaut der bereits 1996 veröffentlichten Joint Vision 2010

¹³ Vgl: Strutyński:2003:“ ...dass Bill Clinton vor wenigen Jahren in die Formel gegossen hat: „Wenn wir unsere nationalen Sicherheitsinteressen bedroht sind, werden wir handeln –

Ausweitung des neoliberalen Systems als Förderung demokratischer Werte zu verkaufen. Ein weiteres, tonangebendes Papier vom September 2000¹⁴ an der neben Wolfowitz auch Lewis Libby (Cheneys Stabschef) mitarbeitete stellt fest; dass

„sich die USA derzeit keinem globalen Rivalen ausgesetzt sieht. Die Grand Strategy der USA sollte darauf abzielen, diese vorteilhafte Position so weit wie möglich in die Zukunft zu bewahren und auszuweiten“ (Wagner 2003:7ff.).

Mit Bush jun. kam am 20. Januar 2001 eine rechtskonservative Koalition ans Ruder, deren politische Exponenten schon seit 1994 das außenpolitische Denken des US-Kongresses maßgeblich beeinflusst hatten (Czempiel:2003). Die NSS hat die Ausführungen der vorhergehenden Dokumente wieder aufgegriffen und ausgeführt.

Die Grand Strategy vom 17. September 2002 besteht aus neun Kapiteln, wobei Kapitel IV. (Entschärfung regionaler Konflikte) und V. (Die Bedrohung der Vereinigten Staaten, ihrer Bündnispartner und Freunde durch Massenvernichtungswaffen vorbeugen) für die Untersuchung in dieser Arbeit von besonderem Interesse sind.

Auffällig ist in der NSS der überdurchschnittlich oft vorkommende Verweis auf die militärische Stärke der USA und der geplante Ausbau derselbigen, mit der die Vereinigten Staaten die restliche Welt zu befrieden glauben¹⁵. Weiterhin nehmen die

gemeinsam mit anderen, wenn wir können, aber allein, wenn wir müssen. Wir werden auf Diplomatie setzen, wenn wir können, aber auf Gewalt, wenn wir müssen (zit. n. Mutz 1999:84).

¹⁴ Die Rede ist hier vom „Rebuilding America's Defences: Strategies“ Papier, verfasst von Rumsfeld, Cheney, Wolfowitz, Jeb Bush und Lewis Libby. The blueprint, uncovered by the Sunday Herald, for the creation of a 'global Pax Americana' was drawn up for Dick Cheney (now vice- president), Donald Rumsfeld (defence secretary), Paul Wolfowitz (Rumsfeld's deputy), George W Bush's younger brother Jeb and Lewis Libby (Cheney's chief of staff). The document, entitled Rebuilding America's Defences: Strategies, Forces And Resources For A New Century, was written in September 2000 by the neo-conservative think-tank Project for the New American Century (PNAC). Aus: Lets Not Forget: Bush Planned Iraq 'Regime Change' Before Becoming President von Neil Mackay.

¹⁵ We write to endorse the bold new course you have charted for American national security strategy. Your administration has shown impressive leadership in recognizing new threats and seizing new opportunities to create an enduring "balance of power that favors freedom." Yet a great risk remains: a continuing lack of military means. For the fact is this: Our current level of defense spending is inadequate to meet the demands of the Bush Doctrine, Brief der Mitglieder des "The Project for the New American Century (PNAC)" an den Präsidenten vom 23.01.2003, <http://www.newamericancentury.org/defense-20030123.htm>, 31.08.2003. The PNAC was established in the spring of 1997, the Project for the New American Century is a non-profit, educational organization whose goal is to promote American global leadership. The Project is an initiative of the New Citizenship Project (501c3); the New Citizenship Project's chairman is William Kristol and its president is Gary Schmitt.. Vice President Dick Cheney is a founding member of PNAC, along with Defense Secretary Donald Rumsfeld and Defense Policy Board chairman Richard Perle. Deputy Defense Secretary Paul Wolfowitz is the ideological father of the group. Bruce Jackson, a PNAC director, served as a Pentagon official for Ronald Reagan before leaving government service to take a leading position with the weapons manufacturer Lockheed Martin.

USA für sich das Recht in Anspruch auf präemptive Selbstverteidigung mit oder ohne UN-Mandat zurückzugreifen:

„In the new NSS, however, the administration is broadening the meaning to encompass preventive war as well, in which force may be used even without evidence of an imminent attack to ensure that a serious threat to the United States does not gather or grow over time. The concept is not limited to the traditional definition of preemption – striking an enemy as it prepares an attack – but also includes prevention – striking of an enemy even in the absence of specific evidence of a coming attack” (Brookings Institute 2002).

Sehen wir hier ein Indiz dafür, dass die USA auch künftig Kriege mit oder ohne UN-Mandat führen werden, wie sie es ja in der Vergangenheit bereits des öfteren getan haben?¹⁶

Schon lange vor dem 11. September¹⁷ benannte ein neokonservatives Grundlagenpapier die „**Pax Americana**“ als strategisches Ziel der US-Politik und beschrieb die hierfür notwendigen militärischen Aufgaben¹⁸. Der Kampf gegen den Terror scheint nun die ersehnte Legitimation für die Umsetzung dieser imperialen Strategie zu liefern.

Bush released on September 20th 2001 the "National Security Strategy of the United States of America." It is an ideological match to PNAC's "Rebuilding America's Defenses" report issued a year earlier. In many places, it uses exactly the same language to describe America's new place in the world.

¹⁶ Vgl. Hufschmid 2003: „Während die US-Wirtschaft und Hochfinanz über ausländische Tochtergesellschaften heimlich die durch Stalins Massaker ruinierte Sowjetunion wirtschaftlich aufbauen halfen, führten die USA gegen außen hin einen "Kalten Krieg" und auch viele echte Kriege: in Korea (1950 bis 1953), Guatemala (1954, 1967 bis 1969), Indonesien (1958), Kuba (1959 bis 1961), Belgisch-Kongo (1965), Vietnam (1961 bis 1975), Laos (1964 bis 1973), Kambodscha (1969 bis 1970), Grenada (1983), Iran (via Irak, 1980 bis 1988), Lybien (1986), Panama (1989), El Salvador (achtziger Jahre), Nicaragua (achtziger Jahre), Irak (seit 1991), Bosnien (1995), Sudan (1998), Serbien (1999).

¹⁷ Am 11. September 2001 fand der Anschlag von Terroristen auf die Twin-Towers des World Trade Centers, das Pentagon und Shanksville statt.

¹⁸ Auch der Angriff auf den Irak war bereits lange vor dem Erscheinen der NSS geplant: "Their campaign to overthrow Hussein was unsuccessful during the Clinton presidency and early days of Bush's term, but on 9/11 they found the event they needed to push for the overthrow of Hussein. Within 24 hours both Wolfowitz and Cheney were calling for an invasion of Iraq, even before anyone knew who had been responsible for the attacks." Stockbauer 2003

3. Drei Beispiele zum Umgang der Vereinigten Staaten mit dem Völkerrecht

3.1. Der zweite Golfkrieg (1991)

Nachdem die USA B- und C-Waffen an das irakische Regime zur Bekämpfung der islamischen Bedrohung durch den gemeinsamen Erzfeind Iran geliefert hatten¹⁹, wendete sich das Blatt 1991 gegen Saddam Hussein und der Startschuss für einen Übergang zum unipolaren System der USA war gemacht: am 17. Januar 1991 begann der als "Operation Desert Storm" bekannt gewordene zweite Golfkrieg. Die Aggression des Irak gegen Kuwait wurde von George Bush sen. zum Anlass genommen eine „neue Weltordnung“ zu verkünden (Ruf 2003).

Der Krieg gegen den Irak von 1991 begann zwar mit einem Beschluss des Sicherheitsrats²⁰, doch wurde mit ihm die gesamte Verantwortung für die Kriegsführung und ihre Zielsetzungen pauschal auf die von den USA geführte Anti-Irak-Koalition übertragen, also gewissermaßen aus der UNO in die USA ausgelagert (Arnold 2002).²¹ Zudem stellte sich ein wesentlicher Umstand, der zur Absegnung des Krieges durch den Sicherheitsrat geführt hatte, nämlich die Aussage einer angeblichen kuwaitischen Krankenschwester und eines Arztes, dass irakische Soldaten 312 Babies in Kuwait ermordet hätten, als von den USA erfunden und inszeniert heraus.²² Natürlich war der zweite Golfkrieg zu der Zeit schon im vollen Gange. Der Beginn eines offensichtlichen Missbrauchs des Völkerrechts?

Nach Beendigung der Kampfhandlungen und Erfüllung der auferlegten UN-Resolutionen durch den Irak²³, hat der UN-Sicherheitsrat unter dem Druck der USA und Großbritanniens die schärfsten Wirtschaftssanktionen²⁴, die je über ein Land verhängt worden sind, bis heute immer wieder verlängert. Inzwischen sind in Folge der Sanktionen mind. 1,5 Mio. Menschen, unter ihnen 500.000 Kinder gestorben.

¹⁹ Der Iran-Irak-Krieg ging als erster Golfkrieg (1980-88) in die Geschichte ein.

²⁰ Vgl. Novemberresolution 678 von 1990, deren Ermächtigung zur Waffengewalt mit der erfolgreichen Vertreibung der Iraker aus Kuwait und der anschließenden Waffenstillstandsresolution 687 (1991) erlosch.

²¹ Vgl. Arnold 2002: „Am 02.08.1990 überfielen irakische Truppen Kuwait und besetzten es. Am gleichen Tag beschloss der Sicherheitsrat die Resolution 660. Am 17.01.1991 begannen die schweren Bomben- und Raketenangriffe auf den Irak, die länger als einen Monat anhielten, ehe schließlich am 24.02.1991 die Bodenoffensive begann.“

²² Bei der vermeintlichen Krankenschwester handelte es sich um die Tochter des kuwaitischen Botschafters in den USA, der „Arzt“ war ein Arzt aus New York.

²³ Wie z.B. die weitgehende Entwaffnung des Irak unter UN-Kontrolle

²⁴ Es handelt sich dabei um die Resolutionen 660: forderte den unverzüglichen und bedingungslosen Rückzug der irakischen Streitkräfte aus Kuwait und 661: forderte die umfassende wirtschaftliche und handelspolitische Sanktionen gegen den Irak. Diese Resolution dient bis heute zur Legitimierung der Wirtschaftssanktionen gegen den Irak.

3.2. Afghanistan (2001) und der dritte Golfkrieg (2003)

Auch im Vorfeld des Afghanistan- und dritten Golf-Krieges zogen die USA unlautere Mittel in Betracht, um ihre bereits geplanten Kriege²⁵ durch den UN-Sicherheitsrat legitimieren zu lassen. Die erste Resolution des Sicherheitsrates gegen Afghanistan am 12. September 2001 sprach von einem terroristischen Anschlag. Es war aber keine Rede von einem bewaffneten Angriff, deshalb konnten sich die USA nicht auf Art. 51²⁶ der UN-Charta berufen²⁷. Bush versuchte also zunächst den legitimen Weg über den Sicherheitsrat der UNO zu gehen. Am 28.09. scheiterte Bush erneut. Daraufhin schickte am 07.10. 2001 der amerikanische Botschafter bei der UNO, John Negroponte, einen Brief an den Sicherheitsrat, in dem stand, dass die USA vom Recht auf Selbstverteidigung Gebrauch machen würden.

„Es gibt jedoch keinen Beweis dafür, dass die afghanische Regierung die Anschläge autorisiert oder gebilligt hatte. Bush hatte aber schon für Krieg entschieden. Bush hätte einen Rechtsfall nach der „Montreal Sabotage Convention“ führen können, wie im Lockerbie-Fall. Boyle²⁸ glaubt auch, dass Bush sich für diesen Krieg bereits vor dem 11.09.2001 entschieden hatte, wegen der Öl- und Erdgasreserven (Boyle 2001).

Ähnlich verliefen die „Vorbereitungen“ zum dritten Golfkrieg²⁹. Am 01.06.2002 verkündete Bush in der inzwischen als „West Point Ansprache“ bekannten Rede erstmals die neue

²⁵ Vgl. Paech 2003: „Mit Übernahme des US-Präsidentenamts durch G. W. Bush rückten die alten von Paul Wolfowitz, Douglas Faith und Richard Perle schon lange vor dem 11. September 2001 vertretenen Pläne zur gewaltsamen Beseitigung Saddam Husseins wieder in den Vordergrund“. Hierzu auch: Schweisfurth 2003: „Der Militärschlag ist ein im Sinn von Art. 51 der Satzung der VN „bewaffneter Angriff gegen ein Mitglied der VN“. Der Militärschlag ist ein Verstoss gegen das allg. Gewaltverbot des Art. 2, Abs. 4. Auch die Webster-Formel aus dem Caroline Fall liegt nicht vor: Auch wenn man sie für zulässig hält, dann ist sie nur unter sehr engen Voraussetzungen erlaubt, nämlich nur dann, wenn die Regierung zeigen kann, dass die Bedrohung durch einen geplanten Angriff gegenwärtig und überwältigend ist, kein weiteres Moment des Nachdenkens über eine friedliche Abwehr der Bedrohung in Frage kommt als der Einsatz militärischer Mittel“.

²⁶ Das Recht zur Selbstverteidigung nach einem Angriff.

²⁷ Vgl. Arnold 2003: „Militärschläge gegen die Taliban wären demnach nur dann zulässig, stünde zweifelsfrei fest, dass diese für die Attentate vom 11. September verantwortlich und in naher Zukunft weitere schwere Anschläge von afghanischem Territorium aus denkbar sein...“

²⁸ Die Rede ist hier von Francis Boyle, der US-Völkerrechtler

²⁹ Die wohl wahren Hintergründe für den Irak-Krieg legt William Rivers Pitt, 02/25/03 von der „The People versus the Powerful“ Organisation dar: „Iraq is but the beginning, a pretense for a wider conflict. Donald Kagan, a central member of PNAC, sees America establishing permanent military bases in Iraq after the war. This is purportedly a measure to defend the peace in the Middle East, and to make sure the oil flows. The nations in that region, however, will see this for what it is: a jump-off point for American forces to invade any nation in that region they choose to. The American people, anxiously awaiting some sort of exit plan after America defeats Iraq, will see too late that no exit is planned. (<http://www.informationclearinghouse.info/article1665.htm>, 31.08.2003)

Präventivschlag-Doktrin³⁰. Am 10./11. Oktober 2002 ermächtigte der US-Kongress (nach Vorlage der NSS) den Präsidenten zum Einsatz von Waffengewalt gegen den Irak – eine Missachtung des Sicherheitsrats und der UN-Charta. Gleichzeitig konnte er auch im Sicherheitsrat nach langem Feilschen eine Resolution (die Resolution 1441 – Anm. d. Verf.) durchbringen.

Zur Rechtfertigung des Krieges wurde teils auf eine entsprechende Ermächtigung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verwiesen, zum Teil auf das Selbstverteidigungsrecht, teils auf ein ungeschriebenes Recht der humanitären Intervention zur Befreiung der irakischen Bevölkerung vom Unrechtsregime des Saddam Hussein (Bruha 2003).

Auch wenn die Inspektoren nach anfänglich reibungslos verlaufenden Kontrollen in ihrem Zwischenbericht vom 27. Januar die Kooperationsbereitschaft des Irak scharf kritisierten, so hatten sie nach rund 300 Inspektionen an 260 Orten keine Beweise für das Vorhandensein von Massenvernichtungswaffen gefunden. Ein schwerer Verstoß gegen die UN-Resolution 1441, der allein „ernsthafte Konsequenzen“ gemäß Kapitel VII der Charta nach sich ziehen könnte, lag somit nicht vor. Über sie hätte einzig und allein der Sicherheitsrat zu befinden. Am 05.02.2003 berät der UN-Sicherheitsrat ein weiteres Mal über den Irak. In der Sitzung sind die USA den angekündigten Beweis, dass der Irak tatsächlich über Massenvernichtungswaffen verfügt, schuldig geblieben. Inzwischen ist durch die „Kelly-Affäre“ und FBI-Statements klar, dass Berichte (auch vor der UNO) gefälscht bzw. geschönt wurden³¹. Damit verließ die US-Regierung die in Art. 2 der Charta formulierten Grundsätze des Respekts der Souveränität der Staaten und der Nichteinmischung ebenso wie die

„mit den Zielen der Charta unvereinbare Androhung mit Anwendung von Gewalt (Art. 2.4)“, (Ruf 2003:7ff).

3.3. Guantánamo Bay

Auch beim Umgang mit Kriegsgefangenen geht Amerika völkerrechtswidrige Wege. Das Beispiel der Häftlinge in Guantánamo Bay auf Kuba zeigt, dass es der US-Regierung immer weniger um Prinzipien als um pragmatische Lösungen geht. Warum, fragt sie,

³⁰ Gemeint ist die NSS – Anm. d. Verf.

³¹ Stellungnahme des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft für Friedens- und Konfliktforschung (AFK), <http://www.uni-kassel.de/fb10/frieden/regionen/Irak/Stimmen/afk.html>, 22.07.2003

sollten die humanitären Regeln, die in anderen Zeiten für andere Kriege geschrieben wurden, überhaupt noch Anwendung (Leicht 2003:13)?

Was einst das Ferienparadies des Medientycoons William Randolph Hearst (1863-1951) war ist heute das Internierungslager³² der „Rechtlosen“³³: Camp Delta in Guantánamo Bay. Die Vereinigten Staaten nahmen Guantánamo Bay 1898 anlässlich des Spanisch-Amerikanischen Kriegs ein. Nach Spaniens Niederlage überließ Kuba die Kontrolle der Basis den Vereinigten Staaten. Seit 1903 wird Guantánamo von der kubanischen Regierung gepachtet. Zwischenzeitlich, nämlich in den 90er Jahren, wurde die US-Navy Basis als Schrottabladeplatz für Landminen und ausrangiertes Militärmaterial eingesetzt. Zwischen 1994 und 1996 wurden 50.000 kubanische und haitianische Flüchtlinge dort festgehalten. Menschenrechtsorganisationen, wie Amnesty International (AI), sind sich darüber einig, dass die Amerikaner auf der US-Basis bei ihren Verhören das Internationale Recht brechen. Brutaler Schlafentzug, Kälte, Hunger und enormer psychologischer Druck gehören laut AI zu den US-Verhören von mutmaßlichen Terroristen (Lukas 2003). Habermas fasst die Zustände in Guantánamo Bay mit folgenden Worten zusammen:

„Ganz abgesehen von den außerhalb der Landesgrenzen praktizierten oder geduldeten Foltermethoden, beraubt das Kriegsregime nicht nur die Häftlinge in Guantánamo Bay der Rechte, die ihnen nach der Genfer Konvention zustehen.“

Den Internierten wird der Status von Kriegsgefangenen verweigert, folglich gelten für sie nicht mehr die Schutzrechte, welche durch die Genfer Konvention zum Schutz der Kriegsgefangenen definiert sind. Stattdessen betrachtet man sie als "illegale Kämpfer" und will sie später vor geheimen Sondergerichten aburteilen, was aber auch im Strafrecht der USA nicht zugelassen ist. Die US-Militäradministration stellt sich auf den Standpunkt,

³² Ein Internierungslager ist ein Lager, dessen Insassen Gefangene einer meist militärischen Organisation sind. Im Zuge der Entnazifizierung wurden beispielsweise nach dem 2. Weltkrieg viele mutmaßliche Nazis und Kriegsverbrecher in solchen Lagern festgehalten. Auch Kriegsgefangene oder politisch nicht Erwünschte bzw. für gefährlich gehaltene Bürger wurden interniert, in den USA während des zweiten Weltkriegs beispielsweise Landsleute japanischer Abstammung und in kleinerer Anzahl, Deutsch-Amerikaner, Mexikaner und Italiener. Es gibt offenbar in den USA ein "Army's Civillian Inmate Labor Programm" (Programm der Armee zur Zwangsarbeit der zivilen Insassen) mit "Civillian prison camps" (Lager ziviler Gefangener auf Militärgelände), wo Internierungslager von der US-Bundesregierung gebaut und mit bewaffnetem Personal ausgestattet werden, welche aber noch keine Insassen haben. Offenbar wartet die US-Bundesregierung auf ein Ereignis, um diese Internierungslager zu füllen (aus: <http://de.wikipedia.org/wiki/Internierungslager>)

³³ (Aus FAZ, versch. Autoren): Auch hier wäre – ergänzend – an die gewundenen Erklärungen der US-Administration zu erinnern, wonach auf Guantánamo festgehaltenen Gefangenen einen ganz eigenen Rechtsstatus haben, nämlich gar keinen.

dass die Gefangenen sich nicht auf die Genfer Konvention berufen können. Um die Privilegien der Genfer Konvention in Anspruch zu nehmen, müssten Kombattanten eine Uniform mit Abzeichen tragen, Teil einer Befehlshierarchie sein und offene Waffen tragen. Das US-Militär gab nach dem Afghanistan-Krieg die Zahl der Internierten mit 625 Männern aus 43 Nationen bekannt (Bruch 2003). Den ersten Gefangenen wird, so die „Zeit“ in ihrer jüngsten Ausgabe (Die Zeit Nr. 38:15), demnächst vor Militärtribunalen der Prozess gemacht. Auf der Basis geheimer Beweismaterialien können sie zum Tode verurteilt werden. Im Falle eines Freispruchs können „ungesetzliche Kombattanten“ weiterhin in Haft gehalten werden.

4. Implikationen für die Zukunft des Völkerrechts

4.1. Besonderheiten der National Security Strategy

Zu den umstrittensten Punkten des neuen nationalen US-Sicherheitskonzepts gehört die Ankündigung, dass ein sogenannter präventiver Erstschlag möglich ist, sogar bis hin zum Einsatz nuklearer Waffen. Ein solches Konzept kann nicht im Rahmen einer multipolaren Strategie vertreten werden, ohne dass es immer wieder zu Konflikten führen wird.

Zwar wird angegeben, nicht in allen Fällen präemptiv handeln zu wollen, allerdings vermisst man jegliche Kriterien dazu, wann solche Einsätze legitim sein sollen. Der Anspruch, nahezu beliebig und frei von Restriktionen, Staaten militärisch abstrafen zu können, ist offensichtlich und integraler Bestandteil einer „Pax Americana“. Wenn die USA auf bloße Anschuldigung hin ein militärisches Eingreifen androhen, ist es wenig plausibel, wieso andere Staaten diese Herangehensweise nicht übernehmen sollten. Als Jimmy Carter im Dezember letzten Jahres (2002) den Nobelpreis erhielt, sagte er:

„Wenn ein solches Konzept von einer großen Macht vertreten wird, wird das zur Konsequenz haben, dass andere Länder ebenso meinen, sie haben das Recht des Stärkeren.“

Denn wenn sie (die Doktrin) sich weltweit durchsetzte, würde in letzter Konsequenz natürlich das Prinzip des Gewaltverbots ausgehöhlt. Das Ziel permanenter militärischer

Überlegenheit ist ein zentraler Baustein der US-Politik³⁴. Folgerichtig betont die NSS (S. 30):

„Wir sind wachsam gegenüber einer erneuten Großmachtkonkurrenz.“

Zudem wurde diesen ambitionierten militärischen Zielen im Oktober 2002 auch mit einer Umstrukturierung des US-Regionalkommandos Rechnung getragen:

„Zum ersten Mal in der Geschichte gibt es kein Fleckchen Erde mehr, für das nicht eines der regionalen Kommandos der USA zuständig ist (NSS 2002).“

Aus außenpolitischer Sicht, stellt sich die Bush-Doktrin als ein verzweifelter Versuch dar, militärische Antworten auf die weltweiten Konflikte zu geben, die durch die eigene Hegemonialpolitik massiv verschärft werden. Tragischerweise wird hiermit genau das Gegenteil vom offiziellen Ziel bewirkt. Das geostrategische Konzept der USA erweist sich als Krisenfaktor der internationalen Beziehungen:

„Wenn ein Land nicht mit uns übereinstimmt – zum Teufel. Das ist uns schon oft in der Geschichte passiert (Zitat Donald Rumsfeld, US-Verteidigungsminister).“³⁵

Die Außenpolitik der USA wird häufig von innenpolitischen Erwägungen bestimmt. Es wundert also kaum, das der Präsident sein innenpolitisches Programm mittels einer präventiven Aktion im Ausland durchbringen will. Um die Wahlaussichten der Republikaner steht es nicht besonders gut. Die Konjunktur zeigt Schwächen und niemand weiß genau, wie viele Unternehmen noch im New-Economy-Sumpf versinken werden. Zudem verstärken sich die Zweifel, ob der 11. September nicht vielleicht vermeidbar gewesen wäre³⁶.

³⁴Vgl. Brookings Institut 2002: "It also allows the administration to argue that its focus on Iraq is part of a broader security concept and does not represent preoccupation with a specific regime. Many countries worry that the Bush administration will take a similar approach in dealing with other cases such as North Korea or Iran or Syria. The United States has engaged in preventive strategies on a number of occasions in recent history, including the 1983 invasion of Grenada and, less successfully, the Bay of Pigs invasion of Cuba in 1961. U.S. efforts to use covert means to unseat foreign leaders, such as Mossadegh in Iran in 1953 and Lumumba in the Congo in 1961, achieved their immediate goals of limiting Soviet influence in those countries but with mixed long-term results. One problem is that the Strategy fails to distinguish between eliminating dangerous capabilities and overthrowing dangerous regimes."

³⁵ aus Spiegel Nr. 5, 27.01.03, S. 82ff, „Gewaltiger Sturm“

³⁶ Zudem sind seit Bushs Rede auf der "Abraham Lincoln", als er die Kriegshandlungen gegen den Irak offiziell als beendet erklärte, mehr amerikanische Soldaten ums Leben gekommen als während der Gefechte und Washingtons Kriegskasse leert sich angesichts der Kosten im Irak überraschend schnell, so dass das Haushaltsdefizit in den USA auf 547 Milliarden Dollar zu steigen droht („Die Zeit“, Nr. 38:1).

Als Ausweg bietet sich für die Republikaner die Flucht in den Patriotismus an. Eine größere Militäraktion würde - zunächst jedenfalls - viele Wähler mobilisieren. Am verblüffendsten ist allerdings, dass man in Washington neuerdings so tut, als seien Massenvernichtungswaffen ein neues Problem, dem man nur durch einseitiges Vorgehen begegnen könne. Tatsächlich aber hat sich die UN jahrzehntelang bemüht, die Entwicklung und Verbreitung solcher Waffen einzudämmen. Heute weigert sich die Bush-Regierung, die Protokolle über die Umsetzung der Chemie- und Biowaffenkonvention zu ratifizieren.

4.2. Gefahren für das Völkerrecht

Mit der Grand Strategy der Bush Regierung scheint sich eine langsame Herauslösung der USA aus weltpolitischer Kooperation und ein Rückzug auf eine Festung Amerika abzuzeichnen³⁷. Mit dem Angriffskrieg auf den Irak schlug Amerika seinen Kurs in Richtung eines imperialen bewaffneten Angreifens in die Weltpolitik mit dem Anspruch unabhängig von internationaler Ordnung und Recht über die Führung von Kriegen selbst zu entscheiden, ein. Weitere Beispiele für eine derartiges Vorhaben sind die Ablehnung des umweltpolitischen Kyoto-Protokolls oder des Weltstraferichtshofes (Arnold 2003).

Als Folge des Irak-Krieges und der NSS könnte sich für die Zukunft eine gefährliche Konstellation ergeben, dass Staaten, die über Massenvernichtungswaffen verfügen weit bessere Chancen haben, auf gleichem Niveau behandelt zu werden als ein Land, das sozusagen erst im Prozess dieser Aufrüstung ist (Wieczorek-Zeul 2003). Auch das Kriegsziel der USA, nämlich das Auswechselns unliebsamer Regierungen könnte nach dem jetzt geplanten und beschlossenen Präzedenzfall dann auch bald Schule mache und andernorts praktiziert werden³⁸.

³⁷ There is even assertion of the necessity of American political leadership overriding that of the U.N. (p. 11), a policy that was sadly played out when the U.S. invaded Iraq without the approval of either the U.N. or the international community.

³⁸ There are two other important concerns raised by the adoption of a formal doctrine of preemption. First, it underevalues the still important role of deterrence, even against so-called rogue states such as Iraq and North Korea. Second, it legitimates a wider scope for the use of force (Brookings Institute). Sollte sich präemptive Selbstverteidigung durchsetzen, dann versuchen im Schatten diese Entwicklung andere Mächte, Ihre Interessen mit Waffengewalt durchzusetzen: Weil Pakistan Terroristen unterstütze, droht Indien mit der „Lösung“ des Kaschmirproblems bis hin zum Einsatz von Atomwaffen. Um die Vision eines Eretz Israels zwischen Mittelmeer und Jordanien zu verwirklichen, definiert Israel die palästinensische Autonomiebehörde als Terrororganisation und provoziert seit Sharons Besuch auf dem Tempelberg im September 2000 palästinensische Anschläge. Pastrana kann in Kolumbien die Verhandlungen mit der FARC abbrechen und den Kampf gegen den Terroristen wieder aufnehmen (Ruf 2003:7ff).

Durchsetzung anderer Menschenrechte ausdehnt bis hin zum Recht auf ein Leben unter „demokratischen Verhältnissen“, dann öffnet man militärischen Interventionen Tür und Tor. Denn Prozesse der Verflechtung und Modernisierung führen nicht zwangsläufig zu mehr Demokratie, zu Freiheit und sozialer Entwicklung.

Darüber hinaus, wäre es eine zynische Art der Völkerrechtsform, mittels moralischer Rechtfertigung die Durchbrechung des strikten Gewaltverbots durch sogenannte humanitäre Interventionen als gewohnheitsrechtliche Fortentwicklung des Völkerrechts auszugeben (Paech / Stuby 2003).

Was die Akzeptanz oder Ablehnung der Bush-Doktrin betrifft, so steht die Weltgemeinschaft hier vor einem Dilemma: passen sich das Völkerrecht und die Vereinten Nationen an die neue amerikanische Doktrin an, droht die Gefahr der Instrumentalisierung. Brandmarkt man die Bush-Doktrin und den Irak-Krieg zu Recht als völkerrechtswidrig, so könnten die Marginalisierung der Vereinten Nationen und das Völkerrecht, vielleicht sogar der Austritt der USA aus den Vereinten Nationen die Folge sein.

4.3.Unilateralismus vs. Multilateralismus

Nach Woit suchen die USA nur aus einem Grund die Zustimmung der UN für ihre Politik: um die wachsende innenpolitische Opposition gegen einen allzu krassen Unilateralismus zu entschärfen (Woit 2003).

Die Machtstrukturen in der internationalen Politik haben sich gewandelt. Die USA nehmen heute in vielen Problemfeldern eine eigens geschaffene Hegemonialstellung ein. Die hegemoniale Machtposition erlaubt es den USA einerseits in den zuständigen internationalen Institutionen Beschlüssen zu erwirken, durch die Sanktionsmaßnahmen gegen Regelbrecher autorisiert werden können. Und sie erlaubt den USA andererseits, diese Sanktionsmaßnahmen durchzuführen, ohne ernsthafte Reaktionen anderer Staaten befürchten zu müssen (List/ Zangl, 2003).

Vor dem Hintergrund des Kalten Krieges scheuten selbst die Hardliner unter den politischen Führern davor zurück, ein Recht auf präventive Militäraktionen zu reklamieren, verfügten doch beide weltpolitischen Hauptgegner über U-Boot-gestützte Atomraketen, die einen Überraschungsangriff der anderen Seite überstehen konnten.

Heute sieht das aus der Sicht des Weißen Hauses ganz anders aus. Russland ist zum Verbündeten geworden, kein anderer potenzieller Feind besitzt U-Boot-gestützte Atomwaffen, und das im Aufbau begriffene Raketenabwehrsystem soll imstande sein, begrenzte Angriffe abzuwehren. Der Präsident braucht also keine Angst mehr vor einem atomaren Inferno zu haben.

Dass die USA die Staatengemeinschaft bereits vor Längerem verlassen haben, zeigen auch die Angriffe auf den Irak zwischen dem zweiten und dritten Golfkrieg. Die Vereinigten Staaten hielten sich nicht mehr an die offiziellen Flugverbotszonen, sondern reichten bis vor die Tore Bagdads und verursachten immer wieder zivile Opfer. Allerdings sehen sich die USA auch keinem Widerstand aus den Reihen des UN-Sicherheitsrates ausgesetzt: In jüngster Zeit hat der Sicherheitsrat wiederholt militärische Aktionen autorisiert, selbst dann, wenn keines seiner Mitglieder bedroht war: im Irak, in Somalia, in Bosnien-Herzegowina und in Haiti. Nach dem 11. September 2001 dauerte es nur einen Tag, bis alle 15 Sicherheitsratsmitglieder den USA das Recht auf Selbstverteidigung zusprachen.³⁹

Zudem unternahm Frankreich, welches sich Mitte der neunziger Jahre von den Luftangriffen zurückgezogen hatte, keinen Versuch, die Illegalität der Flugverbotszonen und des unerklärten Krieges durch den UN-Sicherheitsrat verurteilen zu lassen. Sie (die Generalversammlung – Anm. d. Verf.) hätte klarstellen müssen, dass die Res. 1441 kein Mandat für eine militärische Abrüstung gibt und die Beseitigung eines Regimes auch nicht in der Befugnis der Vereinten Nationen liegt (Art. 2, Z.7, UN-Charta), (Paech 2003).

Die Machthaber im Pentagon sind davon überzeugt, dass die Zeit der Traumtänzer, die an den Universalismus der Menschenrechte glauben, zu Ende ist:

„Überall, am besten sofort, sollen Freiheit und Menschenrechte, Markt und Demokratie durchgesetzt werden, und zwar nicht von der Völkergemeinschaft, sondern von den USA, dem Treuhänder der Freiheit,..., der in die Fußstapfen der zimperlichen UN treten, die in ihren Reihen mehr Schurken duldeten, als in einem Zuchthaus Platz fänden (Die Zeit:Nr. 22).“

Aber selbst Großmächte wie die Vereinigten Staaten kommen nicht ohne Verbündete aus. In der Staatenwelt und der Welt der internationalen Organisationen genauso wie

³⁹ Vgl. Byers, Michael, *Jumping the Gun*. Michael Byers ist Professor an der Duke University, USA. Im nächsten Frühjahr erscheint in Cambridge "United States Hegemony and the Foundation of International Law"

unter den transnationalen Konzernen und den Nichtregierungsorganisationen (Nye 2003). Während in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht also kooperatives Handeln zwischen den Staaten eine absolute Notwendigkeit darstellt,

„haben wir es in militärischer Hinsicht mit einer unipolaren Weltordnung zu tun, die von der amerikanischen Hegemonialmacht bestimmt wird (ebd).“

5. Fazit

„Es gibt nicht den geringsten Zweifel daran, dass die Bush-Doktrin einen Angriff auf das normative Herz des Völkerrechts darstellt, den Abschied von jenem Modell der kollektiven Sicherheit, deren Entstehung sich maßgeblich amerikanischer Initiative verdankt (Assheuer 2003:49).“

Die Vorlage der Bush-Doktrin hat nicht nur Bestürzung unter Völkerrechtlern ausgelöst, sondern lässt darüber hinaus negative Konsequenzen für die Zukunft befürchten. Völkerrechtler, wie z.B. Jürgen Wagner befürchten, dass die Bestrebungen, anti-hegemoniale Allianzen zu bilden, proportional zur Rücksichtslosigkeit der US-Außenpolitik zunehmen werden (Wagner 2003: 7ff.). Darüber mag das Beispiel Irak-Krieg dazu führen, dass die Verbreitung von Massenvernichtungsmitteln durch die permanente Androhung militärischer Gewalt massiv Vorschub geleistet wird, wie die Beispiele Iran und Nordkorea zeigen. Weiterhin führt die mit der Ausweitung des Neoliberalismus einhergehende Verarmung weiter Teile der Welt im Inneren zu Verteilungskonflikten, die oft als ethnische Spannungen interpretiert werden. Nur eine Abkehr von dem alles beherrschenden Gedanken, die alleinige Weltmacht zu halten wird schwere Konflikte verhindern können. Nur, angesichts des umfassenden Einflusses den Rumsfeld, Cheney, Ashcroft & Co. beim amtierenden Präsidenten Bush genießen, ist zurecht die Frage zu stellen, wie realistisch ein kurzfristiger Kurswechsel der Regierung ist? Sicherlich gerät die Regierung unter Bush jun. angesichts des Skandals der Kelly-Affäre und der täglichen Übergriffe von Irakern auf amerikanische Soldaten immer massiver unter Druck und Erklärungsnot. Betrachtet man jedoch, wie die amerikanische Regierung bisher mit solchen Ungereimtheiten umgegangen ist, ist nicht zu erwarten, dass die USA einen anderen Kurs einschlagen wird. Allerdings verursachen die Nachkriegskosten im Irak, diese werden auf 1 Mrd. Dollar pro Tag geschätzt, schon jetzt ein bedenkliches Defizit in Bush Finanzhaushalt, so dass man seit kurzem wieder auf eine Zusammenarbeit mit der

UNO drängt und die „Bündnispartner“ wie Japan und Deutschland vermehrt zur Kasse bitten.

Dieser Umstand zeigt deutlich, dass die USA wohl militär-technologisch unumstritten die alleinige Großmacht sind, jedoch wirtschaftlich nicht dazu in der Lage sein werden, die von ihnen verursachten Nachkriegsschäden im Alleingang in den Griff zu bekommen. Auch in politischer Hinsicht sind sie offensichtlich (s. aktuelle Irak-Problematik) nicht in der Lage eine neue, funktionierende Regierung vor Ort auf die Beine zu stellen. Auch hier bedarf die Weltmacht der Unterstützung durch ihre „Partner“. Hier wird also ihre Abhängigkeit von der Staatengemeinschaft und im besonderen von Europa und Russland offenbar. Und dies dürfte auch die Chance für Europa sein, die USA mittelfristig zum Einlenken zu bewegen und sich nicht aus dem Völkerrecht gänzlich zu verabschieden oder es durch aufgezwungene Resolutionen oder Gewohnheitsrecht zu einem militärisch geprägten Völkerrecht entgleisen zu lassen. Hierzu gibt auch Otto Czempel zu bedenken,

„dass alle derart von einander abhängig sind, dass sie ihre Ziele nur noch erreichen können, wenn sie mit anderen kooperieren. Die Aktivitäten der großen gesellschaftlichen Akteure, zu denen nicht nur transnationale Konzerne gehören, sondern inzwischen auch Terroristen, können nur in der Zusammenarbeit der Staaten und Gesellschaften eingeehrt bzw. beseitigt werden (Czempel 2003).“

Dazu muss sich Europa in seiner Strategie und seinen Ansichten natürlich dass gilt auch für die Anwärter auf die EU-Mitgliedschaft wie Polen, Tschechien oder Ungarn, denen noch die Übermacht ihres „großen Bruders“ Russland aus kommunistischer Zeit im Nacken sitzt und sie dazu verleitet haben mag im Irak-Krieg pro-amerikanisch zu stimmen. Hier muss von Seiten der bestehenden EU-Mitglieder mehr Vertrauen geschaffen werden.

Auch der Ruf nach einer Reformierung und Erweiterung des Völkerrechts vorwiegend durch die USA und besonders im Hinblick auf das Terrorismus-Problem steht noch im Raum. Hier ist anzumerken, dass es immer mehr als einen Weg zur Lösung gibt. D.h. Krieg ist nicht die einzige Alternative, die UN-Charta ist modernisierungsfähig. Bereits in der Vergangenheit, z.B. 1963 wurde die Sitzverteilung der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nach geographisch-regionalen Gesichtspunkten eingeführt, 1965 ihre Zahl von elf auf fünfzehn vergrößert und bis 1971 wurde der Wirtschafts- und Sozialrat in

Etappen von 18 auf 54 Mitglieder erhöht (Paech / Stuby 2003). Doch wie steht es mit der Bekämpfung des Terrorismus nach dem Vorschlag von Watzal (Watzal 2003), der die rechtstaatliche Terrorismusbekämpfung als eine Aufgabe einer waffen- und vor allem nachrichtentechnisch auf den letzten Stand gebrachten Bundespolizei sieht?

Der Erfolg und die Effektivität hängen entscheidend davon ab, inwieweit es wirklich gelingt, die Gewalt- und Herrschaftsstrukturen in den internationalen Beziehungen zu demokratisieren. Entscheidend für diesen Prozess wird die Entscheidungs- und Einflussparität der Staaten des „Westens“, insbesondere in der gegenwärtigen Hegemonialmacht USA und ihrer europäischen Kooperationspartner sein.

„Ohne die USA wird das UN-System nicht funktionieren, aber wir als Europäer müssen ihnen deutlich machen, dass es keine unilaterale Welt geben kann (Stoiber in: Die Zeit, Nr. 16).“

6.Literaturverzeichnis

Arnold, Hans: Schaden für die internationale Staatengemeinschaft – Der Irak, die USA und das Völkerrecht. Eine Analyse eines ehemaligen Diplomaten, in: "Freitag" vom 11. Januar 2002. (<http://www.bpb.de/publikationen/WY6W4U,0,0,Editorial.html>, 25.07.2003)

Arnold, Jörn, in: „Freitag“ Nr. 03, 11. Januar 2003

Assheuer, Thomas: Hat Bush Recht? „Die Zeit“ Nr. 16 v. 10.04.2003:49

Barnett, Thomas P.M, in: Die Zeit, Nr. 22 v. 22.05.2003, Feuilleton, Der Babysitter kommt im Kampfanzug

Boyle, Francis: Interview mit Spiegel-Online v. 31.10.2001

Brookings Institut: The New National Security Strategy and Preemption. The Brookings Institute Policy Brief # 113, December 2002. (www.brookings.edu).

Bruha, Thomas: Völkerrechtliche Fragen der Bush-Doktrin und des Irak-Krieges, epd-Dokumentation Nr. 16, Frankfurt am Main, 14. April 2003

Bruch, Peer: 18.11.2002, Südasien net (http://www.suedasien.net/about_us/autoren/bruch.htm, 05.09.2003)

Cziempel, Ernst Otto: Weltpolitik im Umbruch. Die Pax Americana, der Terrorismus und die Zukunft der internationalen Beziehungen, München 2002.

Graefrath, Bernhard: Gefahren für Frieden, Völkerrecht und Rechtssicherheit, aus: Sozialismus, September 2002, S. 45-49

Gunter Arzt: Einführung in die Rechtswissenschaft, Basel 1987, S. 40

Habermas, Jürgen: Was bedeutet Denkmalschutz? Verschließen wir nicht die Augen vor der Revolution der Weltordnung: Die normative Autorität Amerikas liegt in Trümmern, FAZ, 14. April. 2003

Hufschmid, Eric: Time for Painful Questions, Hintergründe der Anschläge vom 11. September 2001 und der laufenden US-Politik. (http://www.forumaugsburg.de/s_3themen/Irak/030129_twin-towers/Kriegsvorbereitung.rtf, 06.09.2003)

Jelpke, Ulla: Die Behandlung der US-Gefangenen in Guantánamo Bay verstößt gegen Völkerrecht und Menschenrecht, innenpolitische Sprecherin der PDS-Bundestagsfraktion, Ulla Jelpke: <http://www.ulla-jelpke.de/02-01-21-gefangene.htm>, 05.09.2003). (<http://www.freace.de/artikel/xray220403.html>, 05.09.2003)

Leicht, Lotte: Den Krieg zivilisieren, Die Zeit, Nr. 14, 27.03.2003, S. 13

Lukas, Martin: http://www.reutlinger-friedensgruppe.de/folter_im_namen_des_kampfes_gege.htm

List, Martin / Zangl, Bernhard: Verrechtlichung internationaler Politik, in: Hellmann, G./Wolf, K.D./Zürn, M. (Hrsg.): Forschungsstand und Perspektiven der Internationalen Beziehungen in Deutschland, 2003.

Nationale Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten von Amerika, September 2002 (<http://www.usembassy.de/policy/nss.pdf>).

Nye, Joseph E.: Die weiche Macht, Die Zeit, Nr. 18, 24.04.2003

Paech, Normann: Das Versagen der Vereinten Nationen. Wie dem Sicherheitsrat allmählich die Kontrolle über den Irak-Krieg entglitt. Eine Bilanz (http://www.fr-aktuell.de/_inc/_locals/print.php?cnt=197794&ref=/ressort.../dokumentation 30.04.03).

Paech, N. / Stuby, G. Die Zukunft des Völkerrechts, (<http://www.bpb.de/publikationen/WY6W4U,0,0,Editorial.html>, 25.07.2003)

Ruf, Werner: Zurück zur Anarchie? Die Demontage des UN-Systems seit dem Ende der Bipolarität, (<http://www.bpb.de/publikationen/WY6W4U,0,0,Editorial.html>, 25.07.2003)

Ruf, Werner: Die Welt aus den Fugen? Eine neue Welt(un)ordnung von US-Gnaden. Vortrag beim 9. Friedensratschlag am 7./8. Dezember 2002 in Kassel

Schweisfurth, Theodor: Aggression, FAZ, 28. April 2003

Stockbauer, Bette: "Rebuilding America's Defenses" – A Summary Blueprint of the PNAC Plan for U.S. Global Hegemony (<http://newamericancentury.org/RebuildingAmericasDefenses.pdf>, 25.07.2003)

Stoiber, Edmund, in: Die Zeit, Nr. 16, 27.03.2003.

Strutynski, Peter: Nothilfe JA – Krieg NEIN, In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 28.08.2002

Todd, Emmanuel: Weltmacht USA, ein Nachruf. Piper Verlag München, 7. Auflage 2003

Wagner, Jürgen: US-Vorherrschaft ausbauen und verewigen – Bushs Nationale Sicherheitsstrategie. IMI-Analyse 2003/05, ISSN 1611-213X in: Wissenschaft und Frieden 1/03, S. 7-10.

Watzal, Ludwig: Wider der US-Hegemonie, (<http://www.taz.de/pt/2003/01/16/a0125.nf/textdruck>, 25.07.2003)

Wieczorek-Zeul, Heidemarie: Bedingungen deutscher Außenpolitik für Krieg und Frieden, epd-Dokumentation, Nr. 16/2003, Frankfurt / Main.

Woit, Ernst: Rechtsförmiges Unrecht, Das Gewaltverbot der UNO-Charta und die Irak-Resolutionen des Sicherheitsrats, (<http://www.bpb.de/publikationen/WY6W4U,0,0,Editorial.html>, 25.07.2003)